

dieser zu vermerken und zu bescheinigen, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hilfsmittel geschehen sei.

5. Bei der schriftlichen Prüfung darf der Kandidat sich — mit Ausnahme der von der Prüfungskommission ausdrücklich zur Benutzung gestatteten Logarithmen- und anderen Rechentafeln — keiner Hilfsmittel an Büchern, Heften usw. bedienen.

6. Zuwiderhandlungen hiergegen haben die durch den Beschluß der Prüfungskommission auszusprechende sofortige Ausschließung von der Fortsetzung der Prüfung zur Folge.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hilfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§ 10.

Die mündliche Prüfung hat die schriftliche Prüfung zu ergänzen und kann die sämtlichen im § 7, 1 bis 10 bezeichneten Disziplinen umfassen.

Urteil über den Ausfall der Prüfung.

§ 11.

Die Kommission fällt nach dem Ergebnis der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung nach vorheriger Beratung ihr Urteil über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen bezeichneten Abteilungen der Prüfungsgegenstände und in der Fertigkeit im Zeichnen.

Zur gleichmäßigen Bezeichnung des verschiedenen Grades der Kenntnisse in den einzelnen Abteilungen und der Fertigkeit im Zeichnen dienen ausschließlich die Prädikate:

- a) sehr gut (bei ausnahmsweise tüchtigen Leistungen vorzüglich),
- b) gut,
- c) genügend,
- d) ungenügend.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern bezeichnet alsdann die Kommission den Grad der Befähigung des Kandidaten zum Landmesser im allgemeinen durch dieselben Prädikate.